



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Januar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
25. Juli 2023; Pet 3-20-11-2171-
021680
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. Dezember 2024 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/13661), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-11-2171

Hilfe für Menschen
mit Behinderung

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen gefordert - insbesondere im Hinblick auf hochfunktionale autistische Menschen, da hier eine überdurchschnittlich hohe Rate an Arbeitslosigkeit und Suiziden aufgrund mangelnder Zugehörigkeit zur Gesellschaft und zum Arbeitsleben bestehe.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) zahlreiche Rechte für Menschen mit Behinderung vorsehe, darunter das Recht auf selbst gewählte Arbeit, auf Gleichbehandlung und Menschenwürde sowie den Schutz vor Folter, grausamer und würdeloser Behandlung und den Schutz vor Diskriminierung jeder Art. In der Praxis werde die UN-BRK im Arbeitsleben jedoch missachtet. In Kliniken im öffentlichen Dienst etwa seien Menschen mit Behinderung von Mobbing betroffen, es werde dagegen nur unzureichend eingegriffen, und ihnen werde nicht geholfen, sodass sie letztlich ihre Arbeit verlieren würden. Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle habe sich die Beschäftigungssituation von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern trotz gesetzlicher Regelungen nur unwesentlich verbessert. Die Arbeitslosenquote von autistischen Menschen sei sehr hoch. Menschen mit Behinderung und autistische Menschen hätten ein Recht auf wirkungsvolles staatliches Handeln. Die Suizidrate bei autistischen Menschen sei aufgrund mangelnder Zugehörigkeit zur Gesellschaft hoch. Gefordert werden daher insbesondere Sanktionen und einfachere Möglichkeiten, Diskriminierung und Mobbing zu unterbinden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



noch Pet 3-20-11-2171

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 206 Mitzeichnende an, und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialen (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Der Ausschuss möchte zunächst hervorheben, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ein Kernanliegen sowohl der Bundesregierung als auch des Deutschen Bundestages darstellen.

Im Jahr 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-BRK ratifiziert. Der Ausschuss begrüßt den umfangreichen Regelungsgehalt der UN-BRK, welche von den Vertragsstaaten fordert, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen. Dies beinhaltet auch die in der Petition dargestellten Rechte in Bezug auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, ihre Integration in den Arbeitsmarkt und den Schutz ihrer Rechte im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses.

Im Hinblick auf den allgemeinen Schutz vor Diskriminierungen stellt der Ausschuss zunächst fest, dass das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) es Trägern öffentlicher Gewalt verbietet, Menschen mit Behinderungen zu benachteiligen. Für private Arbeitgeber ergibt sich das Diskriminierungsverbot aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Durch diese Regelungen sollen Menschen mit Behinderung vor Ausgrenzung geschützt und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Menschen mit Behinderungen und Arbeitgebern steht zudem ein breites Spektrum an spezifischen Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zur Verfügung, das sowohl die Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes als auch den Erhalt bestehender Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen soll. Von diesen Leistungen können laut BMAS auch Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung profitieren.



noch Pet 3-20-11-2171

Die Vermittlung von Arbeitsplätzen obliegt in erster Linie den örtlichen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern. Diese können den (Wieder-) Einstieg von Menschen mit Behinderungen in den Beruf unter anderem auch finanziell unterstützen. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber, die Finanzierung einer befristeten Probebeschäftigung oder Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen. Für Menschen, die für die berufliche Integration aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen, kann außerdem die Beantragung von „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ sinnvoll sein (§§ 49 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch [SGB IX]). Der Ausschuss weist darauf hin, dass davon auch Leistungen umfasst sein können, die dazu dienen, Kollegen und Vorgesetzte über die Autismus-Spektrum-Störung zu informieren und zu beraten, um so eine Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Die Integrations- bzw. Inklusionsämter können zudem den Erhalt bereits bestehender Beschäftigungsverhältnisse von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen unterstützen, beispielsweise durch die Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz (§ 185 SGB IX).

Um Menschen mit Behinderungen besonders bei ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen, hat die Bundesagentur für Arbeit gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung spezialisierte Teams in allen Agenturen für Arbeit eingerichtet (§ 187 Absatz 4 SGB IX). Damit wird bei der personellen Ausstattung dieser Stellen den besonderen Anforderungen, bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personenkreises Rechnung getragen.

Der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit berät und unterstützt Arbeitgeber rund um das Thema Personal und bietet ihnen ein umfangreiches Spektrum an professionellen Dienstleistungen an. „Reha-/SB-Spezialistinnen und Spezialisten“ unterstützen mit ihrer Expertise dabei, Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen. Für die barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung können u.a. auch die Unterstützungsangebote des Technischen Beratungsdienstes genutzt werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bieten insbesondere auch Inklusionsbetriebe (§§ 215 ff. SGB IX). Das sind Unternehmen, Betriebe oder Abteilungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, deren Anteil schwerbehinderter Beschäftigter mit



noch Pet 3-20-11-2171

zwischen 30 und 50 Prozent wesentlich höher ist als in anderen Unternehmen. Inklusionsbetriebe werden von den Integrations- bzw. Inklusionsämtern der Länder gefördert und bieten ihren Beschäftigten bei Bedarf besondere Unterstützung, etwa in Form von arbeitsbegleitender Betreuung.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen haben außerdem Zugang zur Unterstützung bei der Vermittlung durch Integrationsfachdienste, die im Auftrag der Integrations- bzw. Inklusionsämter oder der Rehabilitationsträger tätig werden können (§§ 192 ff. SGB IX).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das bestehende gesetzliche Förderinstrumentarium dabei fortlaufend ergänzt und weiterentwickelt wird. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung bereits viele Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf den Weg gebracht, die auch autistischen Menschen zugutekommen, zuletzt mit dem Teilhabestärkungsgesetz (in Kraft seit 1. Januar 2022).

Zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen sollen insbesondere die neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber beitragen, die Unternehmen unabhängig und trägerübergreifend über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen informieren, beraten und die Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen unterstützen (§ 185a SGB IX). Dazu gehört insbesondere auch, bestehende Vorbehalte gegen die Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen abzubauen, etwa aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die noch keine Erfahrung mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen haben, steht mit den Einheitlichen Ansprechstellen ein weiterer kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, der sie von bürokratischem Aufwand entlastet und ihnen die Erfüllung ihrer gesetzlichen Beschäftigungsverpflichtung erleichtert.

Hervorzuheben ist zudem das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023. Es zielt darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. Insbesondere beinhaltet das Gesetz folgende Regelungen: eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“); die Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von



noch Pet 3-20-11-2171

schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes sowie die Aufhebung der Deckung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit.

Der Ausschuss begrüßt die bereits ergriffenen Maßnahmen und Bemühungen der Bundesregierung, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Perspektivisch sieht der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode außerdem vor, unter anderem die neu geschaffenen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterzuentwickeln und die Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen stärker auf die Begleitung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten. Von den dargestellten Angeboten und Regelungen können Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art ihrer Behinderung profitieren also auch Menschen mit Autismus. Besondere zusätzliche Regelungen für einzelne Behinderungsarten sind laut Auskunft des BMAS nicht beabsichtigt und im Koalitionsvertrag auch nicht vorgesehen.

Der Ausschuss möchte gleichwohl darauf hinweisen, dass trotz der bisherigen Bemühungen der Bundesregierung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt der UN-Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderung (CRPD) in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 3. Oktober 2023 noch bestehende Defizite auch im Bereich von Arbeit und Beschäftigung aufgezeigt hat.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen hält der Ausschuss die Eingabe für geeignet, in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMAS - als Material zu überweisen.